

Ausgeschlossene Personen kraft Gesetzes wegen Grundrechteverletzung

Az.: / Gz.: NZS 39 OWI 305/12

Sehr geehrte Herr Fortmann

Ihr Anliegen werde und kann ich wegen Ihrer Grundrechteverletzungen nach Art. 139 GG nicht befolgen. Was heute unrecht ist, darf ich als Befehlsempfänger nicht ausführen.

siehe DDR Schießbefehl – verurteilte Befehlsempfänger

Art. 139 GG hat Bindewirkung für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen

1. 1945 Alliierte Streitkräfte SHAEF Gesetz Nr. 1 Artikel 1
 - 1) Die folgenden nationalsozialistischen Grundgesetze, die seit **30. Januar 1933** eingeführt wurden, sowie sämtliche Ergänzungs- und Ausführungsgesetze, Vorschriften und Bestimmungen, **verlieren hiermit ihre Wirksamkeit ...**
2. Kontrollratsgesetz Nr. 1 **Ausrottung der Nazigesetze** vom 20. Sept. 1945
3. Das Urteil Tribunal General 06.01.1947 ist für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen **bindend.**

Die Verordnung vom 05. II. 1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit R=StAG ist mit der Kapitulation des III Reiches nicht ersatzlos untergegangen

Neues Staatsrecht (Verfassung 1934) Auflage 1936 - Seite 54 -

Die Rechtslage für die BRD hat sich bis heute nicht geändert.

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht vom 23.11.2007 Art. 4 § 3 **bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen fort.** 26. Mai 1952

Gemäß Art. 139 GG sind der Bundesgesetzgeber, die Bundesbehörden und die Gerichte einschließlich des BundesGrundGesetzGerichtes auf Dauer gehindert, die Auflagen der Alliierten zu ändern oder aufzuheben.

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Die Rechtslage für die BRD hat sich am 08.12.2010 durch Beseitigung der Reichsangehörigkeit v. 1934 geändert.

Jeder Deutsche ist in der BRD seit dem 08.12.2010 staatenlos!

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Hiermit fordere ich Sie auf, Ihre Grundrechteverletzung aufzuheben und sich selbst in Moskau anzuzeigen. Sollten Sie sich widersetzen, werde ich **SIE** pflichtgemäß bei dem **Haupt Militär Staatsanwalt** in Moskau anzeigen.

Mit heimatlichen Grüßen

– Ausfertigung –



Amtsgericht Vechta

93 OWi 305/12

06.09.2012

B e s c h l u s s

In der Bußgeldsache gegen

wohnhalt

Staatsangehörigkeit: nicht bekannt

wegen Ordnungswidrigkeit

wird der Beschluss des Amtsgerichts Vechta vom 27.07.2012 aufgehoben.

Haskamp
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Vechta, 06.09.2012

Fortmann, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

